

Ostschweizer Zuchtschafmarkt

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Der Ostschweizer Zuchtschafmarkt ist im Sinne des Vereinsrechts gemäss Art. 60 ff. ZGB eine Interessengemeinschaft von Schafzuchtvereinen, Schafzuchtgenossenschaften, Schafzuchtstationen und Einzelmitgliedern, in welchen Herdebuchtiere der vom Schweiz. Schafzuchtverband (SSZV) anerkannten Schafrassen gehalten werden.

Art. 2
Der Ostschweizer Zuchtschafmarkt bezweckt:
- die Organisation und Durchführung eines jährlich stattfindenden Zuchtschafmarktes mit Ausstellung,

Art. 3
Sitz des Ostschweizer Zuchtschafmarktes ist der Wohnsitz des Präsidenten. Der Präsident vertritt den Ostschweizer Zuchtschafmarkt nach aussen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4
Die Mitgliedschaft ist allen Vereinen/Genossenschaften, Zuchtstationen und Einzelzüchtern, welche Herdebuchtiere der vom SSZV anerkannten Schafrassen halten, offen.

Art. 5
Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die Aufnahme erfolgt gegen Bezahlung einer Eintrittsgebühr von Fr. 100.00 pro Verein/Genossenschaft, Zuchtstation oder Einzelmitglied.

Art. 6
Austritte sind per Ende Vereinsjahr, mit 3-monatiger Kündigungsfrist, möglich. Austrittsmitteilungen sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 7
Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen, sich statutenwidrig verhalten oder dem Verein wissentlich Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes, von der Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr ausgeschlossen werden.

III. Organe

Art. 8
Die Organe
1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Art. 9
Delegiertenversammlung
a) Sie ist das oberste Organ und tritt in der Regel im ersten Quartal des Jahres zusammen.
b) Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Geheimes Verfahren kann mit einfachem Mehr der Anwesenden verlangt werden.
c) Bei Sachvorlagen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
d) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel. Im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
e) Der Versammlungsort wird vom Vorstand bestimmt.
f) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine/Genossenschaften, Zuchtstationen und Einzelzüchter, welche gemäss Art. 5 Mitglieder des Ostschweizer Zuchtschafmarktes sind. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
g) Vorstandsmitglieder haben von Amtes wegen ein Stimmrecht.
h) Pro Delegierter kann nur eine Stimme abgegeben werden.
i) Vorstandsmitglieder haben von Amtes wegen ein Stimmrecht.

Art. 10
Aufgaben der Delegiertenversammlung:
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung von Jahresrechnung
- Behandlung der Interessengeschäfte des Ostschweizer Zuchtschafmarktes, die vom Vorstand (und/oder Mitgliedern) traktandiert werden.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten

Art. 11
Die Einladung für die Delegiertenversammlung, mit Bekanntgabe der Traktandenliste, erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung.

Art. 12
Anträge zur Behandlung von Geschäften durch die nächste Delegiertenversammlung sind bis spätestens Ende Dezember des laufenden Jahres an den Präsidenten zu richten. Die Anträge sind schriftlich einzureichen und haben eine Begründung zu enthalten.

Art. 13
Vorstand
a) Der Vorstand bildet zugleich die Marktkommission und setzt sich aus 4 – 8 Mitgliedern zusammen.
b) Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selber.
c) die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Bei Anwesenheit der Mehrheit ist der Vorstand beschlussfähig.

Art. 14
Revisionsstelle
a) Die Revisionsstelle besteht aus 1 – 2 Revisoren. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählt.
b) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Art. 15
Vereinsjahr
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Beiträge und Kassawesen

Art. 16
Der Ostschweizer Zuchtschafmarkt beschafft sich die notwendigen Geldmittel aus:

a) Eintrittsgebühr der Mitglieder
b) Aus der Durchführung des Zuchtschafmarktes
c) Weitere Aktivitäten

Art. 17
Für die Verbindlichkeiten des Ostschweizer Zuchtschafmarktes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 18
Aus den Erträgen bestreitet der Verein die laufenden Aufwendungen. Ausserordentliche Ausgaben beschliesst die Delegiertenversammlung.

Art. 19
Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen sowie der Rückerstattung der Eintrittsgebühr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20
Die Änderung dieser Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine 2/3-Mehrheit der Delegiertenversammlung. Die Traktandenliste muss diese Geschäfte aufzeigen.

Art. 21
Die Liquidation des Vereins wird durch den letzten Vorstand oder eine vom Verein gewählte Kommission vorgenommen. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt einer Nachfolgeorganisation oder den Schafzuchtvereinen der Ostschweiz zu.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 06. März 2026 angenommen worden.

Der Präsident:	Die Aktuarin:
Angelo Rizzi	Bettina Eggenberger